



Gut versichert

4. Auflage

Alles klar im Polizzen-Dschungel

Prämien, Leistungen, Schadensfälle

Die Tricks der Vertreter

Alles klar
im Polizzen-
Dschungel

Prämien,
Leistungen,
Schadensfälle

Die Tricks
der Vertreter

Verein für Konsumenteninformation (Hrsg.)

Gut versichert

4., aktualisierte Auflage

Impressum

Herausgeber

Verein für Konsumenteninformation (VKI)
Mariahilfer Straße 81, A-1060 Wien
ZVR-Zahl 389759993
Tel. 01 588 77-0, Fax 01 588 77-73, E-Mail: konsument@vki.at
www.konsument.at

Geschäftsführung

Ing. Franz Floss
Dr. Josef Kubitschek

Neubearbeitung

Mag. Susanne Spreitzer

Lektorat

Doris Vajasdi

Produktion

Günter Hoy
Edwin Würth

Foto Umschlag

Pritmova Svetlana / Shutterstock

Druck

Holzhausen Druck GmbH, 1140 Wien

Stand

April 2012
Durch gesetzliche Änderungen bedingte Aktualisierungen stellen wir auf www.konsument.at/gut-versichert zur Verfügung.

Einzelbestellung VKI

KONSUMENT, Kundenservice
Mariahilfer Straße 81, A-1060 Wien
Tel. 01 588 774, Fax 01 588 77-72
E-Mail: kundenservice@konsument.at

© 2012 Verein für Konsumenteninformation, Wien
Printed in Austria

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Bearbeitung, der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages (auch bei nur auszugsweiser Verwertung) vorbehalten. Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Buch sind auch ohne besondere Kennzeichnung im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung nicht als frei zu betrachten. Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Verlages aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

Wir sind bemüht, so weit wie möglich geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden. Wo uns dies nicht gelingt, gelten die entsprechenden Begriffe im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Den Bedarf erheben	9
Richtig versichert?	10
Geänderte Lebenssituation	10
Doppelt gemoppelt	10
Günstigere Prämien, kürzere Versicherungsdauer	11
Makler, Agenten, Vermittler	13
Polizzen aus dem Internet	14
Vor allem zur Vorinformation gut	15
Vom Antrag zur Polizza	17
Versicherungsantrag	18
Nicht nur was in der Polizza steht, gilt	18
Obliegenheiten beachten	19
Abweichungen vom Vereinbarten	19
Was tun bei übereilter Unterschrift?	20
Vertragslaufzeit	21
Prämienhöhe	22
Was bringen Rabatt, Bonus und Selbstbehalt?	22
Zahlungsweise	23
Schadensfall	24
Fälligkeit der Versicherung	26
Wenn der Versicherer nicht zahlen will	26
Kulanzzahlungen	27
Kündigung	27
Versicherungen, die jeder braucht	29
Haushaltsversicherung	30
Schutz für Hausrat, Fahrrad und Glas	30
Bei Unterversicherung kein vollwertiger Ersatz	32
Möglichst kurze Laufzeit	34
Einsparmöglichkeiten bei der Prämie	34
Im Schadensfall richtig reagieren	35
Keine Leistung bei grober Fahrlässigkeit	36
Was bedeuten die Begriffe Neuwert und Zeitwert?	36
Do-it-yourself bringt wenig	37
Bei einem Umzug problemlos zu kündigen	37
Eigenheimversicherung	39
Kein Rundumschutz!	40
Unterversicherung vermeiden	42
Neuwert oder Zeitwert	43
Damit der Versicherer wirklich leistet	44
Kfz-Versicherung	44
Kfz-Haftpflichtversicherung	45
Kfz-Kaskoversicherung	51

56	Private Haftpflichtversicherung
58	Vorsicht, Tätigkeitsschäden!
59	Im Schadensfall Alleingänge vermeiden
61	<u>Versicherungen, die (fast) jeder möchte</u>
62	Lebensversicherung
63	Risiko-Ablebensversicherung
64	Erlebensversicherung
66	Er- und Ablebensversicherung
68	Rentenversicherung
70	Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge (PZV)
72	Fondsgebundene Lebensversicherung
75	Eine Lebensversicherung – viele Probleme
79	Private Krankenversicherung
86	Private Unfallversicherung
92	Berufsunfähigkeitsversicherung
94	Rechtsschutzversicherung
98	Fahrzeug- und Lenker-Rechtsschutz
101	<u>Versicherungen, die Sie sonst noch abschließen könnten</u>
102	Reiseversicherung
102	Reisekranken- und Rücktransportversicherung
104	Reisegepäckversicherung
105	Reisestornoversicherung
107	Pflegegeldversicherung
108	Kfz-Insassenunfallversicherung
109	Fahrradversicherung
111	Reparaturversicherung
113	Tierversicherung
113	Tier-Versicherungspaket
115	<u>Service</u>
117	Glossar
121	Adressen/Links
127	Stichwortverzeichnis

Haushaltsversicherung

Rund 90 Prozent der Österreicher gehen auf Nummer sicher. Sollte ihre Wohnung in Flammen aufgehen oder ein Einbrecher die eigenen vier Wände heimsuchen, so gibt es jemanden, der dafür geradesteht: ihr Haushaltsversicherer. Eine Haushaltsversicherung umfasst grundsätzlich zwei Teilbereiche: die Sachversicherung für den Hausrat und die Privat-Haftpflichtversicherung. Im Rahmen der Sachversicherung beinhaltet die Haushaltsversicherung im Allgemeinen eine Feuerversicherung, Sturm-schadenversicherung, Leitungswasserversicherung, Einbruchdiebstahlversicherung und eine Glasbruchversicherung. Die Privat-Haftpflichtversicherung zahlt im Fall gerechtfertigter Schadenersatzansprüche, die an den Versicherten als Privatperson gestellt werden, und hilft bei der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche (► Seite 56).

Schutz für Hausrat, Fahrrad und Glas

Generell sind all jene beweglichen Gegenstände versichert, die sich in den eigenen vier Wänden befinden: von Möbeln, Teppichen, Tapeten, Vorhängen und Wäsche über Elektrogeräte und Computer bis zum Inhalt des Kühlschranks. Die Haushaltsversicherung umfasst damit Einrichtungsgegenstände, Gebrauchsgegenstände und Verbrauchsgüter.

Versichert – bzw. nicht versichert – sind Schäden, die durch folgende Ereignisse eintreten:

- Feuer, sofern es verursacht wurde durch
 - Brand: Dieser muss von einem Brandherd ausgehen, z.B. einem Ofen. Sengschäden sind nicht versichert.
 - Explosion: Der Schadensverursacher, der explodiert, ist nicht versichert.
- Blitzschlag: Es sind nur jene Dinge versichert, die durch direkten Blitzschlag beeinträchtigt oder zerstört wurden.
- Sturm ab 60 km/h
- Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben
- Leitungswasseraustritt

Welche Schäden sind versichert?

- Versichert sind Schäden, die durch Ab- und Zuleitungen entstehen. (Wenn Sie beim Einlassen des Badewassers vergessen, den Hahn abzdrehen, kommt das Wasser für die anschließende Überschwemmung nicht mehr aus der Zuleitung, also zahlt Ihr Versicherer auch nicht.)
- Geht das Aquarium zu Bruch, so ist dieses versichert, da es sich um Flachglas handelt. Die Schäden, die durch den Wasseraustritt entstehen, stammen aber nicht von der Zu- oder Ableitung und sind somit nicht versichert.
- Einbruchdiebstahl
 - Wenn der Dieb ins Haus bzw. die Wohnung einsteigt (kriecht oder sich sonst wie verrenkt).
 - Wenn er die Tür mit einem widerrechtlich erlangten Schlüssel aufschließt; hat der Einbrecher Ihre Schlüssel gefunden, begründet das keinen Versicherungsfall.
 - Ebenfalls nicht versichert ist Trickdiebstahl.
- Glasbruch
 - Versichert ist Flachglas (Fenster, Aquarium, sofern die Gläser verbunden sind).
 - Außerdem muss der Bruch von Oberfläche zu Oberfläche gehen, eine Kerbe allein genügt nicht.

Was ist nicht gedeckt?

Keinen Versicherungsschutz gibt es nach den Standardbedingungen für folgende Risiken:

- Schäden durch Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen, Lawinen und Lawinenluftdruck
- Schäden durch Erdaufschüttung, Abgrabung oder Sprengung (hier muss der Haftpflichtversicherer des Verursachers zahlen)
- Sturmschäden, wenn die Windgeschwindigkeit unter 60 km/h lag
- Einbruchdiebstahl, wenn der Täter mit einem Originalschlüssel in die Wohnung gelangte oder die Wohnung nicht abgesperrt war
- Diebstahl durch eine Person, die „in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer“ lebt
- Glasschäden an Handspiegeln, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern und Ähnlichem

Ärger mit Handwerkern

Ein schlecht montierter Flachbildschirm fällt herunter. In Ihrer Haushaltsversicherungspolizze ist der Schaden nicht gedeckt. Da das Gerät aber von einem Elektroinstallationsunternehmen montiert wurde, haben Sie die Möglichkeit, dort Ersatzansprüche geltend zu machen.

So umfassend der Versicherungsschutz auf den ersten Blick auch aussieht, in der Praxis kann er sich als lückenhaft erweisen. Denn wie so oft im Versicherungsbereich gibt es zahlreiche Ausnahmen und Ausschlüsse, unter anderem für viele Schäden, die durch die zuletzt immer häufiger auftretenden Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Muren und Lawinen verursacht werden. Studieren Sie daher Ihren Versicherungsvertrag ganz genau, damit es nicht zu bösen Überraschungen kommt.

Was versichert ist, sollte im Allgemeinen in den Versicherungsbedingungen angeführt sein. Fällt der Schaden unter keines der angeführten Risiken, ist er mit großer Wahrscheinlichkeit auch nicht gedeckt. In manchen Fällen müssen Sie trotzdem nicht selber in die Tasche greifen – sei es, weil es sich um einen Schaden handelt, der von Ihrem Hausbesitzer übernommen werden muss, oder weil z.B. die Handwerker nicht korrekt gearbeitet haben.

Nicht jeder
ungedekte
Schaden ist selbst
zu bezahlen

Bei Unterversicherung kein vollwertiger Ersatz

Wichtig ist vor allem, dass Sie nicht unterversichert sind, da sonst nur ein Teil des Schadens ersetzt wird.

Um die für Sie angemessene Versicherungssumme herauszufinden, gehen Sie am besten Zimmer für Zimmer durch und erstellen eine Inven-

Halbe Sache

Sie haben eine Versicherungssumme von 75.000 Euro vereinbart, obwohl Ihr Hausrat 150.000 Euro wert ist. Im Schadensfall zahlt der Versicherer dann nur die Hälfte, also etwa bei einem Schaden in Höhe von 6.000 Euro nur 3.000 Euro.

Mündliche Zusagen zählen nicht

Beim Versicherungsabschluss legt der Versicherungsvertreter anhand seiner Erfahrungen für den Kunden die Höhe der Versicherungssumme fest. Als es zu einem Schaden kommt, stellt ein Sachverständiger fest, dass Unterversicherung vorliegt. Der Kunde beruft sich darauf, dass ja der Vertreter die Versicherungssumme vorgeschlagen hätte. Darauf der Schadensreferent des Versicherers kaltschnäuzig: „Um sicherzugehen, hätten Sie schon einen Sachverständigen kommen lassen müssen!“ (Erst auf die Androhung hin, dass nun sämtliche bestehenden Versicherungsverträge bei dem Institut gelöst würden, kommt es zu einer Kulanzlösung.)

tarliste des eigenen Besitzes mit entsprechendem Wiederbeschaffungswert. Vergessen Sie dabei nicht auf den mobilen Hausrat wie Notebook, iPod oder Handy. Der Versicherungsvermittler kann oft aufgrund seiner Erfahrung bei der Ermittlung der passenden Versicherungssumme helfen. Verlassen Sie sich aber nicht auf seine mündlichen Aussagen: Die helfen Ihnen im Schadensfall wenig, wenn er sich geirrt hat.

Um der Unterversicherung zu entgehen, müsste also eigens ein Sachverständiger engagiert werden, und das kostet Geld. Weniger aufwendig ist es, die Versicherungssumme pauschal nach der Wohnungsgröße und dem Ausstattungsstandard festzulegen. Zur Vermeidung der Unterversicherung für die folgenden Jahre wird meist eine Wertsicherungsklausel inkludiert. Dadurch werden die Versicherungssummen und -prämien jährlich dem Verbraucherpreisindex angepasst.

Entscheidender Vorteil der Pauschalberechnung: Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung. Möglicher Nachteil: Im Einzelfall kann das zu einer Überversicherung führen, denn viele besitzen

Wertsicherungs-
klausel: Schutz vor
Unterversicherung

Einfache Rechnung

Viele Versicherer führen in ihren Prospekten oder Vertragsunterlagen mit Auflistungen an, was sie jeweils unter „einfacher“, „wohnlicher“ oder „exklusiver“ Ausstattung verstehen. Um die geeignete Versicherungshöhe zu ermitteln, muss nur noch der Quadratmeterpreis der jeweiligen Ausstattungskategorie mit den Quadratmetern der eigenen Wohnung multipliziert werden.

gar keine so teure Einrichtung oder leben vielleicht in einer relativ großen, aber vergleichsweise spärlich möblierten Wohnung. Das heißt, für ihren Einrichtungsstandard zahlen sie möglicherweise eine zu hohe Prämie.

In guten neueren Verträgen ist der Unterversicherungsverzicht durch den Versicherer übrigens bereits Standard – achten Sie bei der Auswahl darauf und fordern Sie ihn gegebenenfalls ein.

Möglichst kurze Laufzeit

Bis vor wenigen Jahren haben die meisten Versicherer Zehnjahresverträge angeboten, die mit einem Dauerrabatt von 20 Prozent belohnt wurden. Wer vor Ablauf der zehn Jahre aussteigen wollte, musste den Dauerrabatt nachzahlen – oft mehr als eine Jahresprämie. Aufgrund häufiger Beschwerden, gefolgt von gerichtlichen Auseinandersetzungen, und der zunehmenden Konkurrenz unter den Versicherern gibt es mittlerweile auch Anbieter von Dreijahresverträgen (oder sogar kürzer), die trotz reduzierter Laufzeit den 20-Prozent-Treuebonus beibehalten.

Treuebonus
trotz kürzerer
Laufzeit

Einsparmöglichkeiten bei der Prämie

Die Höhe der Prämie hängt wesentlich davon ab, ob ein Haushalt ständig bewohnt ist (mehr als 270 Tage im Jahr) oder nicht. Bei einem Wochenendhaus oder einer Ferienwohnung kann der Prämienzuschlag über 200

Wertgegenstände dokumentieren

Auf jeden Fall einzeln dokumentieren sollten Sie Schmuckstücke, Edelsteine, Briefmarken, Münzsammlungen und Ähnliches. Auch Antiquitäten, wertvolle Teppiche oder Bilder sollten fotografiert und die Fotos mitsamt Kopien der Rechnungsbelege außerhalb der Wohnung aufbewahrt werden. Lesen Sie außerdem genau nach, bis zu welcher Höhe Wertpapiere und Wertgegenstände versichert sind. Meist besteht zudem die Auflage, sie in versperzbaren Möbeln oder sogar in genau typisierten Tresoren aufzubewahren, da die Deckung sonst noch geringer ausfällt.

Langzeitehe nur bei sehr guten Konditionen

Wenn Sie sich nach wie vor auf zehn Jahre binden wollen, sollte es sich schon um ein unschlagbar gutes Angebot handeln, denn bei den derzeitigen Prämien- und Konditionskämpfen kann eine Zehnjahrespolize schon bald ziemlich alt aussehen. Vereinbaren Sie in diesem Fall außerdem, dass Ihr Versicherer bei einem vorzeitigen Ausstieg auf die Rückforderung des Dauerrabatts verzichtet.

Prozent betragen. Das bedeutet eine dreimal so hohe Prämie. Etwas reduzieren lassen sich die Zuschläge meist durch Einbruchsicherungen.

Eine Senkung der Prämienhöhe ist auch möglich, wenn Sie sich bereit erklären, im Fall des Falles einen Teil des Schadens selbst zu tragen (also einen sogenannten Selbstbehalt zu übernehmen). Das kostet zwar im Schadensfall, hilft aber auch beim Sparen. Beim Versicherer wird gespart, weil dadurch nicht jeder Kleinschaden abgewickelt werden muss, und Sie kommen zusätzlich in den Genuss einer günstigeren Prämie. Bei 100 Euro Selbstbehalt macht die Ersparnis je nach Angebot immerhin etwa 20 bis 40 Prozent der Prämie aus.

Eine andere Möglichkeit, bei der Prämie zu sparen, bietet der Ausschluss der Sparte „Glasbruch“. Bei vielen Versicherern ist diese Produktvariante fix integriert; wo sie sich aber ausschließen lässt, kann dadurch die Prämie um bis zu ein Drittel reduziert werden. Überlegenswert ist dieser Ausschluss dann, wenn in Ihrer Wohnung keine Glastüren vorhanden sind oder es hauptsächlich große, teure Fensterscheiben gibt. (Selbst wenn Glasbruch inkludiert ist: Fensterglas ist nur bis zu einer bestimmten Normgröße gedeckt – die genauen Angaben müssen in Ihrer Polize festgehalten sein!) Bedenken Sie aber, dass die meisten Schadensfälle in der Haushaltsversicherung Glasbruchschäden sind und dass Sie bei einem Ausschluss dann vielleicht wenig von Ihrer Versicherung haben!

Deutlich
geringere Prämie
durch Selbstbehalt

Ausschluss von
Glasbruch nicht
immer sinnvoll

Im Schadensfall richtig reagieren

Ist das Unglück passiert, so muss alles Zumutbare getan werden, um den Schaden so gering wie möglich zu halten (also etwa den Haupthahn abdrehen, wenn Leitungswasser austritt). Bei Verlust von Sparbüchern

Nur mit Vorbehalt

Melden Sie bei der Schadensaufnahme durch die Polizei sicherheitshalber Ihren Vorbehalt an, damit Sie auch im Nachhinein Details ins Protokoll aufnehmen lassen können. Schließlich könnten Sie im ersten Schreck leicht auf wichtige Dinge vergessen.

oder Wertpapieren müssen Sie sofort die Sperre von Auszahlungen veranlassen. Rasches Handeln ist auch bei Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl und Beraubung angesagt: Wenn die Exekutive nicht ohnehin gemeinsam mit Rettung und Feuerwehr eintrifft, muss sie auf jeden Fall sofort verständigt werden.

Nach Eintreten des Schadensfalls haben Sie drei Tage Zeit, um Ihr Versicherungsunternehmen am besten schriftlich von dem Schaden zu verständigen. Diese Schadensmeldung sollte möglichst detailliert wiedergeben, was genau wann, wo und wie passiert ist. Geben Sie eventuell auch die ungefähre Schadenshöhe an.

Keine Leistung bei grober Fahrlässigkeit

Wenn Sie einen Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder gar vorsätzlich herbeigeführt haben, gibt es vom Versicherer keine Entschädigung. Unterscheiden muss man zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit.

Als leicht fahrlässig gilt etwa, wenn Sie vergessen, Ihr Bügeleisen auszuschalten, und einen Brand verursachen, weil sich Ihr Kind verletzt hat und sofort ins Krankenhaus gefahren werden muss. Als grob fahrlässig gilt, wenn der Brand z.B. deshalb entstanden ist, weil Sie von der Nachbarin auf einen Kaffee eingeladen wurden und dabei auf das eingeschaltete Bügeleisen vergessen haben.

Was bedeuten die Begriffe Neuwert und Zeitwert?

Die meisten Versicherer sehen eine Neuwertentschädigung vor. Das heißt, für den gestohlenen DVD-Recorder oder die abhandengekommene

Unterschied
zwischen grober
und leichter
Fahrlässigkeit

Digitalkamera kann ein gleichwertiges Neugerät angeschafft werden, egal wie alt das funktionstüchtige Gerät bereits war. Ersetzt wird der Wiederbeschaffungswert. Wenn Sie für den DVD-Recorder vor fünf Jahren 800 Euro bezahlt hatten und vergleichbare Geräte heute nur noch die Hälfte kosten, erhalten Sie auch nur 400 Euro.

Manche Versicherer ersetzen jedoch nur den Zeitwert. Das heißt, pro Jahr wird eine Abnutzung von z.B. zehn Prozent angenommen. Das kann sich bei gut erhaltenem Mobiliar, hervorragend gepflegten Teppichböden oder Tapeten sehr nachteilig auswirken: Sie sehen eigentlich noch aus wie neu und werden dennoch nur zu einem Bruchteil der Wiederbeschaffungskosten ersetzt.

Neuwert
ist besser als
Zeitwert

Do-it-yourself bringt wenig

Haben Sie sich mit dem Versicherer auf eine Schadenssumme geeinigt, können Sie entweder einen Professionisten mit der Reparatur beauftragen oder eine Barablöse fordern, um den Schaden selbst zu beheben. Überlegen Sie aber gut, ob Sie wirklich Ihre eigenen Muskeln und Nerven strapazieren wollen. Denn in diesem Fall müssen Sie mit einem Abzug von 30 Prozent rechnen, weil der Versicherer Umsatzsteuer sowie Lohnnebenkosten abzieht, die beim Handwerker anfallen.

Bei einem Umzug problemlos zu kündigen

Die Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach dem Datum, zu dem die Haushaltsversicherung abgeschlossen wurde. In der Regel beträgt die Kündigungsfrist ein bis drei Monate (► Seite 27). Eine weitere Kündigungsmöglichkeit besteht bei Wohnungswechsel oder bei Übersiedlung ins Ausland. Ein Umzug ist daher ein guter Zeitpunkt, um wieder einmal nachzuprüfen, ob die Deckung noch den aktuellen Bedürfnissen entspricht.

Möglicherweise ist seit dem letzten Check einiges an Möbeln oder Geräten dazugekommen. Umgekehrt kann es sein, dass im alten Vertrag Ceran-Kochfelder inkludiert waren, während Sie in der neuen Wohnung vielleicht mit Gas kochen – wozu mehr Prämie zahlen als nötig?

Was (meist) versichert ist und was nicht

Schaden durch	Versichert (Beispiele)	Nicht versichert (Beispiele)
<p>Brand Feuer, das sich bestimmungswidrig aus eigener Kraft ausbreiten kann</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zimmerbrand durch einen Christbaum, der in Flammen steht • Wohnungsbrand durch Zigarettenreste im Mistkübel 	<ul style="list-style-type: none"> • Sengschäden durch Beleuchtungskörper, Bügel-eisen usw. • Schäden durch reine Hitzeeinwirkung
<p>Blitzschlag Schäden, die durch die schädigende Kraft- oder Wärmewirkung des Blitzschlages entstehen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Blitz schlägt in Satellitenempfänger am Dach ein und beschädigt ihn 	<ul style="list-style-type: none"> • Blitz schlägt in oberirdische Stromzuführung ein, die Überspannung zerstört angeschlossene Geräte (indirekter Blitzschlag)
<p>Explosion eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende plötzlich verlaufende Kraftäußerung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Explosion infolge eines undichten Gasrohres • Druckkochtopf explodiert, da Sicherheitsventil verschmutzt 	<ul style="list-style-type: none"> • Implosion der Bildröhre eines Fernsehgerätes • Zerschellen einer Flasche, weil der Inhalt gefror
<p>Sturm Wind mit einer Spitzengeschwindigkeit von mehr als 60 km/h</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sturm deckt Haus ab, Regenwasser beschädigt die Einrichtung • Sturm entwurzelt Baum, der auf das Haus fällt und dabei auch den Wohnungsinhalt beschädigt 	<ul style="list-style-type: none"> • Schäden durch einen Wind mit weniger als 60 km/h • Schäden an Dingen, die sich nicht in den versicherten Räumlichkeiten befinden
<p>Einbruchdiebstahl Diebstahl in den versicherten Räumlichkeiten unter Überwindung erheblicher Hindernisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dieb bricht die Wohnungstüre auf und stiehlt Schmuck und Bargeld • Dieb bricht den Safe auf und stiehlt die Münzsammlung 	<ul style="list-style-type: none"> • Dieb sperrt den Safe mit in den Räumlichkeiten gefundenem Schlüssel auf • vorgeschriebene Sicherheitsmaßnahmen wurden nicht angewendet

Schaden durch	Versichert (Beispiele)	Nicht versichert (Beispiele)
Leitungswasser Schäden durch den bestimmungswidrigen Austritt von Leitungswasser aus Zu- und Ableitungsrohren und angeschlossenen Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> durch Rohrbruch in der Wand wird Zimmereinrichtung beschädigt Zulaufschlauch der Waschmaschine platzt und das Wasser beschädigt die Kücheneinrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> das Aquarium zerbricht und das Wasser beschädigt den Teppich infolge eines heftigen Regens dringt Wasser bei den Fensterfugen ein und beschädigt den Boden
Glasbruch Bruch der versicherten Gebäudeverglasung, Möbel-, Bilderverglasung und Wandspiegel	<ul style="list-style-type: none"> durch Zugluft fällt eine verglaste Innentüre zu und das Glas zerbricht Wandspiegel fällt zu Boden und zerbricht 	<ul style="list-style-type: none"> ein Glasgeschirr zerspringt durch heiße Flüssigkeit neue Fensterscheibe zerbricht vor der Montage

Wenn Sie nicht aktiv kündigen, bleibt der Vertrag aufrecht. Immerhin nehmen Sie bei einer Übersiedlung Ihren Hausrat ja mit.

Achten Sie darauf, dass während eines Umzugs sowohl die alte wie auch die neue Wohnung versichert ist. Gerade bei derartigen Räumereien geht schnell etwas zu Bruch. Und Vorsicht bei „zu räumenden Wohnungen“: Es ist schon vorgekommen, dass ein Versicherer für den Schaden während einer Räumung nicht aufkam, weil die Haushaltsversicherung seiner Meinung nach „nur bei Wohnungen, die Wohnzwecken dienen“ zur Leistung verpflichtet ist!

Bei einem Umzug alte und neue Wohnung versichern

Eigenheimversicherung

Während bei der Haushaltsversicherung „nur“ der Wohnungsinhalt unter den Versicherungsschutz fällt, ist bei der Eigenheimversicherung das Haus selbst versichert. Genau genommen deckt die Eigenheimversicherung Schäden an den fixen Bestandteilen des Gebäudes (also an

Gut versichert, 4. Auflage

Versicherungen gibt es viele. Doch im Polizzen-Dschungel jene zu finden, die exakt zum persönlichen Anforderungsprofil passen, ist nicht gerade einfach. Und kann noch dazu teuer werden, denn wer keinen Überblick hat, zahlt schneller drauf, als er denkt. In unserem mittlerweile schon in 4., aktualisierter Auflage vorliegenden Buch erfahren Sie, welche Versicherungen Sie sich zulegen sollten, welche zumindest eine Überlegung wert sind und auf welche Sie getrost verzichten können. Außerdem: Worauf Sie im Gespräch mit Versicherungsvertretern achten müssen und wie Sie Fallen im Kleingedruckten erkennen. Damit Sie nach einem Schadensfall nicht auch noch durch die Finger schauen, lesen Sie hier, welche Leistungen Sie für Ihre Prämienzahlungen erwarten dürfen. Und wann Sie, sollten Sie mit Ihrem Versicherer unzufrieden sein, einen Vertrag überhaupt kündigen können.

Verein für Konsumenteninformation, Wien
www.konsument.at

ISBN 978-3-99013-016-2



€ 14,90

P.b.b. Verlagspostamt 1060 Wien, Erscheinungsort Wien. 02Z031019 M